

## Bezahlkarte für Flüchtlinge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Ö / N
Rat der Gemeinde Engelskirchen	Entscheidung	Ö

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen beschließt rückwirkend zum 07.01.2025 von der Opt-Out-Regelung nach § 4 Abs.1 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW Gebrauch zu machen, sodass Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

### Sachverhalt:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 am 06.01.2025 bekannt gegeben. Die Verordnung ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Die Bezahlkartenverordnung sieht vor, dass die Leistungserbringung nach dem AsylbLG im Regelfall in Form der Bezahlkarte erfolgt, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

In Engelskirchen erhalten die Empfänger\*innen von Leistungen nach dem AsylbLG diese in der Regel per Überweisung auf ihr Bankkonto. Die Auszahlung von Leistungen in bar erfolgt lediglich ausnahmsweise, z. B. bei Neuzuweisung.

Nach der Bezahlkartenverordnung erhalten alle volljährigen Leistungsbeziehenden – sowohl im Grundleistungsbezug als auch im Analogleistungsbezug nach dem SGB XII - eine eigene Bezahlkarte.

Minderjährige Leistungsbeziehende erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines mit ihnen zusammenlebenden, erwachsenen Erziehungsberechtigten. Ausgenommen von der Leistungserbringung per Bezahlkarte sind Personen im Analogleistungsbezug nach dem SGB XII, wenn sie Einkünfte aus Erwerbstätigkeit von mtl. mindestens 556,00 € erzielen oder sich in Berufsausbildung befinden. Voraussetzung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis für mindestens drei zusammenhängende Monate besteht.

Der Gesetzgeber hat eine Bargeldauszahlungsmöglichkeit von monatlich 50,00 € festgelegt. Hiervon kann zu Gunsten der Leistungsbeziehenden bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

Die Bezahlkarte kann deutschlandweit eingesetzt werden. Der Einsatz im Ausland ist ausgeschlossen, ebenso Geldtransferdienstleistungen in das Ausland und die Bezahlung von Glücksspielangeboten etc.

Leistungen können abweichend von den Vorgaben der Bezahlkartenverordnung ausgezahlt werden, wenn dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten des Leistungsberechtigten geboten ist. Die Verordnung enthält weiter eine Übergangsregelung für Personen, die sich bereits am 31.12.2024 im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befanden. Diesen können die Leistungen bis 31.12.2027 in der bisherigen Form erbracht werden; also durch Überweisung auf ihr Bankkonto.

Die primären Ziele der Bezahlkarte sind die Senkung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland; verbunden mit der Reduzierung irregulärer Migration.

Verwaltungsseitig wird mit der Einführung der Bezahlkarte eine deutliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erwartet:

- Die Bezahlkarten werden in den Kommunen verwaltet und ausgegeben. In Bedarfsgemeinschaften sind ggf. mehrere Karten für volljährige Leistungsbeziehende oder Haupt- und Partnerkarten mit Zuordnung der jeweiligen Leistungen auszugeben. Die Leistungen minderjähriger Kinder sind der Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten zuzuordnen.
- Derzeit werden die Leistungen für eine Familie insgesamt auf nur ein Konto eines Erziehungsberechtigten überwiesen. Mit Einführung der Bezahlkarte muss für jede volljährige Person eine eigene Überweisung angelegt und gepflegt werden.
- Über Anträge auf Abweichung von der Barbetragsgrenze (50,00 €) und Härtefälle muss entschieden werden. Jeder Einzelfall erfordert eine Prüfung und Ermessensentscheidung mit entsprechendem Verwaltungsakt. Eine manuelle Anpassung der Barbetragsgrenze ist regelmäßig zum 01.02. und 01.08. eines Jahres zur Auszahlung des Schulbedarfs (Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorzunehmen, da diese Leistungen bar gewährt werden müssen.
- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister, SocialCard, der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungs- und Betriebskosten. Die Kommune muss in Vorleistung treten und die Kosten zur Erstattung vom Land anfordern. Zu der Höhe der Kosten kann derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden, auch nicht zu den Abrechnungsintervallen mit dem Land. Etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten trägt das Land nicht.

Die Bezahlkartenverordnung sieht in § 4 eine Opt-Out Regelung vor.

§ 4 Opt-Out Regelung: (1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. (2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Derzeit erhalten 5 Personen sowie 2 Familien á 4 Personen Leistungen in Form von Schecks. Die Leistungserbringung der restlichen 29 Fälle (56 Personen) erfolgt bereits bargeldlos.

Die Verwaltung erwartet durch die eventuelle Einführung der Bezahlkarte einen deutlichen Anstieg des Verwaltungsaufwands und somit höhere Personalkosten. Eine Einführung der Bezahlkarte wäre nur mit gleichzeitiger Erweiterung des Personals möglich.

Der bürokratische und personelle Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Bezahlkarte erschwert den Betroffenen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihrer Integration. Möglichkeiten für Auslandsüberweisungen bestehen weiterhin (z.B. durch Dritt-Anbieter oder Überweisungen auf andere deutsche Konten).

Bereits über 70 Kommunen haben sich gegen die Einführung der Bezahlkarte und für die Opt-Out Regelung entschieden, z. B. Großstädte wie Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln. Innerhalb des Oberbergischen Kreises haben sich unter anderem die Verwaltungen der Kommunen Wiehl, Marienheide und Bergneustadt gegen die Bezahlkarte entschieden. Einige Kommunen sind noch in der Entscheidungsfindung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Opt-Out Regelung in Anspruch zu nehmen und die Leistungen nach dem AsylbLG den Berechtigten in der bisherigen Form per Banküberweisung zu erbringen. Die Entscheidung für einen Opt-Out kann jederzeit für die Zukunft revidiert werden (bis 31.12.2027).

## **Anlage/n**

Keine